

Bischöfliche St. Angela-Schule Düren

Bismarckstraße 24 – 52351 Düren
Tel.: 02421 – 16041 Fax: 02421 – 2079642
Email: sekretariat@angela-dueren.de

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW

(Name, Vorname der Schülerin/des Schülers)

(Klasse)

(Anschrift)

(Telefon)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____

Hiermit beantrage ich die Beurlaubung meines o.a. Kindes

am _____

in der Zeit vom _____ bis _____

Begründung (ggf. Bescheinigung beifügen):

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: ja nein

Mir / Uns ist bekannt, dass unser Kind den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachholen muss.

(Ort / Datum)

(Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten)

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung der Klassen-/Jgstleitung: Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Bei Beurlaubung von mehr als einem Tag bzw. vor oder nach Feiertagen und Ferien:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag wird genehmigt nicht genehmigt

Begründung: _____

(Ort / Datum)

(Unterschrift Schulleitung)

(Zur Kenntnis genommen
Stufenleitung/ Klassenleitung)

Beurlaubungen von Schülerinnen/ Schülern

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW besteht für jeden Schüler und für jede Schülerin u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Schülerinnen oder Schüler können von dieser Teilnahme-pflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen und **nur auf einen schriftli-chen Antrag der Erziehungsberechtigten hin** erfolgen. Beurlaubungsanträge sollten möglichst eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

Soweit möglich ist eine geeignete Bescheinigung (z.B. des Vereins ...) dem Antrag beizufügen.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassenlehrer/in bzw. die Jahrgangsstufenleitung (in Ab-sprache mit der Schulleitung).

Bei mehr als einem Tag sowie unmittelbar vor und nach den Ferien - entsprechend auch bei be-stimmten Feiertagskonstellationen ("Brückentagen") - beurlaubt die/der Schulleiter(in). Grundsätz-lich dürfen Beurlaubungen nicht den Zweck haben, Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Ur-laubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

a. persönliche Anlässe

(z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und To-desfall innerhalb der engeren Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegeben-heiten des Einzelfalles.

b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:

- religiöse Veranstaltungen (Kirchentage, Exerzitien, Wallfahrten) oder maximal zwei muslimische oder jüdische Feiertage
- Veranstaltungen zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaft-lichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Theatergruppe; Veranstaltungen zur Brauchtumspflege)
- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainings-lagern, Sportfesten)
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen

Die Beurlaubungsanträge sind Bestandteil der Personalakte. Wir gehen davon aus, dass im Regelfall nur einmal in der Schulzeit eine Beurlaubung aus persönlichen Gründen im Zusammenhang mit Fe-rien/Feiertagen ausgesprochen wird.